

1. Unter welchen Voraussetzungen dürfen preußische Polizeibeamte von der Schußwaffe Gebrauch machen, um die Flucht eines ihrer Bewachung anvertrauten Gefangenen zu verhindern?

Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 24. Juli 1919 über Waffengebrauch.

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. April 1925 i. S. S. (Kl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). III 238/24.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 31. März 1921 wurde der des Hochverrats dringend verdächtige und deshalb verhaftete Kommunistenführer S. aus dem Polizeigefängnis in das Berliner Polizeipräsidiumsgebäude überführt. Mit seiner Vorführung und Bewachung war der Kriminalassistent J. beauftragt worden. Bei dieser Gelegenheit wurde S. durch einen Pistolenschuß des J. niedergestreckt und starb an den Folgen seiner Verletzung. Die Kläger — die Witwe und die Kinder des S. — nehmen den preußischen Staat auf Schadenersatz in Anspruch, weil J. seine Amtspflichten schuldhaft verletzt und S. widerrechtlich erschossen habe. Der Beklagte verneint seine Verpflichtung zum Schadenersatz, da S. einen gewalttätigen Fluchtversuch gemacht habe und J. daher nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach dem Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 24. Juli 1919, zum Gebrauch der Schußwaffe berechtigt gewesen sei. Das Landgericht und das Kammergericht teilten diese Rechtsauffassung und wiesen die Klage ab. Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Revision macht in erster Reihe geltend:

1. daß der Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 24. Juli 1919 rechtsungültig sei,
2. daß S. bei Abgabe des Schusses sich nicht in den Grenzen dieses Erlasses gehalten habe.

Beide Angriffe gehen fehl.

Nach § 10 W.N. II 17 hat die Polizei die Aufgabe, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Ihr liegt es ob, die Autorität der Staatsgewalt zu wahren und Angriffe auf sie abzuwehren. Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind ihr Waffen anvertraut. Schon aus dieser Tatsache allein folgt, daß sie die Waffen nicht nur zur Ausübung des jedem Staatsbürger zustehenden Notwehrrechts, sondern auch zur Brechung des der Erfüllung ihrer Aufgaben entgegengesetzten Widerstandes, namentlich auch zur Aufrechterhaltung der Staatsautorität gebrauchen soll und darf, selbstverständlich nicht nach freier Willkür, sondern nach Maßgabe der von den zuständigen Stellen gegebenen Vorschriften und Richtlinien. Die Zentralstelle, der die Polizei im allgemeinen untersteht, ist das Ministerium des Innern (vgl. W.D. vom 27. Oktober 1810 G.S. 1811 S. 3). Der höchste Vorgesetzte der Schutz- und Sicherheitspolizei ist also der Minister des Innern, der früher sogar den Amtstitel Minister des Innern und der Polizei führte. Daß im Laufe der Zeit gewisse Zweige der Polizei anderen Ministern unterstellt worden sind, z. B. die Bau-, Wege- und Eisenbahnpolizei dem Minister der öffentlichen Arbeiten, die Berg-, Hafen- und Schifffahrtspolizei dem Handelsminister und die Gesundheitspolizei dem Kultusminister, ändert nichts an der Zuständigkeit des Ministers des Innern, für die Sicherheitspolizei Bestimmungen über den Waffengebrauch, sei es im allgemeinen, sei es für gewisse Zeiten oder Fälle, zu erlassen. So sind beispielsweise durch sein Reskript an das Polizeipräsidium in Berlin vom 18. Juli 1823 (Kampff Ann. Bd. 7 S. 643), in seinem Reskript an die Regierung zu Oppeln vom 20. März 1824 (Kampff Ann. Bd. 8 S. 202) und in seiner Allg. Verf. vom 3. Juli 1908 (MinBl. f. inn. V. S. 165) in Übereinstimmung mit der Kabinettsorder vom 3. Dezember 1823 und dem R. Erlaß vom 4. Februar 1854 (MinBl. f. inn. V. S. 69) die für die Gendarmerie

gegebenen Vorschriften über den Waffengebrauch auch für Polizeibeamte als maßgebend erklärt worden. Für die Gendarmerie kommen in Betracht § 28 der Dienstinstruktion vom 30. Dezember 1820 (GS. 1821 S. 10) und der mit ihm übereinstimmende § 18 der B.D. betr. Organisation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landesteilen vom 23. Mai 1867 (GS. S. 777). In beiden Instruktionen ist die Berechtigung zum Waffengebrauch „ohne weitere Autorisation der vorgesetzten Behörde“ geregelt. Es ist damit also dieser die Befugnis vorbehalten, in einzelnen geeigneten Fällen über die im allgemeinen gegebenen Anweisungen hinauszugehen, den untergeordneten Organen andere Befehle zu erteilen und die Waffengebrauchsermächtigung zu erweitern. Diese Befugnis muß selbstverständlich ebenso wie den Vorgesetzten der Gendarmen auch den Vorgesetzten der Polizeibeamten zustehen, wenn diese bei der Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit des polizeilichen Tätigkeitsfeldes ihres Amtes mit Erfolg walten sollen.

Fand also der Waffengebrauch der Sicherheitspolizeibeamten zunächst in § 28 der Instruktion vom 30. Dezember 1820 seine gesetzliche Stütze, so war und blieb es das Recht und die Pflicht des Oberhauptes der Landespolizei, des Ministers des Innern, diese Instruktion zu gewissen Zeiten und für gewisse Fälle den Umständen entsprechend zu ändern, zu verschärfen oder zu mildern. Daran hat auch die Staatsumwälzung nichts geändert.

Zur Zeit der kommunistischen und spartakistischen Unruhen und Umtriebe wurde von gewissen Elementen mit Macht an den Grundlagen des Staates gerüttelt und die Staatsautorität, wo es nur irgend anging, verhöhnt und zu unterwühlen versucht. Wenn der Minister des Innern unter diesen Umständen mit Rücksicht auf die damals ganz besonders schwierigen und verantwortungsreichen Aufgaben des polizeilichen Sicherheitsdienstes es für geboten hielt, die Vorschriften über den Waffengebrauch zu verschärfen, so machte er lediglich von seinem Recht Gebrauch, die Staatsautorität zu stützen und zu stärken. Er hielt sich dabei übrigens im wesentlichen an die Vorschriften, die für das zum Beistand von Zivilbehörden eingesetzte Militär gegeben sind (§ 5 des Gesetzes vom 20. März 1837 GS. S. 60) und an die von dem Chef der Landgendarmerie am 20. Juli 1906 mit Genehmigung des damaligen Ministers des Innern für

die Landgendarmarie zusammengefaßt und in Kraft gesetzten Bestimmungen über den Waffengebrauch (vgl. Art. 148—154). Es kann daher in keiner Weise behauptet werden, daß er übermäßig strenge, dem Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl widerstreitende Anordnungen getroffen hat. Nach dem Erlaß vom 24. Juli 1919 waren also die Polizeibeamten in den daselbst genannten besonders gefährdeten Bezirken bis auf weiteres befugt, von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn eine eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtige Person sich der Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchte und auf die Aufforderung des Beamten: „Halt, oder ich schieße!“ nicht sofort stehen blieb.

In tatsächlicher Hinsicht stellt das Kammergericht für den gegebenen Fall nun fest, daß der des Hochverrats dringend verdächtige S. während der Überführung aus dem Polizeigefängnis in das Polizeipräsidiumsgebäude innerhalb dieses einen Fluchtversuch machte, nachdem er dem J. einen heftigen Stoß vor die Brust versetzt hatte. S. suchte sich also seiner Festnahme unter Anwendung von Gewalt gegen die Person des mit seiner Bewachung amtlich betrauten J. durch die Flucht zu entziehen. Damit war eine der im Erlaß vom 24. Juli 1919 geforderten Voraussetzungen für den Waffengebrauch gegeben. Das Kammergericht hält aber auch weiter für erwiesen, daß J. den S. vor oder während der Überführung vor Fluchtversuchen ausdrücklich gewarnt und erst nach mehrmaligen Haltrufen auf den Fliehenden geschossen habe, und zwar nur, um dessen Flucht zu verhindern. Wenn der Berufsrichter an anderer Stelle sagt, dem J. hätten dienstliche Nachteile gedroht, falls er nicht jedes ihm zu Gebote stehende Mittel zur Vereitelung der Flucht seines Gefangenen ergriffen und angewendet hätte, so sollte damit nicht gesagt werden, daß Furcht vor disziplinarer Bestrafung den J. zur Pistole hat greifen lassen, sondern es sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß J. zum Gebrauch der Schusswaffe nicht nur berechtigt, sondern nach Lage des Falles sogar verpflichtet gewesen sei und pflichtwidrig gehandelt haben würde, wenn er nicht geschossen hätte.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Feststellung rechtsirrig wäre, wenn J. seinen Zweck, die Flucht zu verhindern, auch auf andere weniger gefährliche Weise mit Sicherheit hätte erreichen können. Das Kammergericht legt aber dar, daß trotz der Absperrung der

meisten Ausgänge des Polizeipräsidiums, trotz der Bewachung der geöffneten Tore und trotz der sonst noch getroffenen Sicherungsmaßregeln S. bei der Größe und Unübersichtlichkeit des Gebäudes gute Fluchtausichten gehabt hätte, sobald er auf der Treppenwendung den Augen des F. entchwunden wäre. Unter diesen Umständen durfte F. nach pflichtmäßigem Ermessen annehmen, daß er die Flucht nur durch eine Verwundung des S. mit Sicherheit verhüten könne und daß er deshalb schießen müsse. Den Tod des S. hat F. nicht gewollt. Einem solchen Verdacht widersprechen die tatsächlichen Feststellungen und Ermägungen des Berufungsrichters. Mit der Möglichkeit einer tödlichen Verwundung mußte F. bei der Schnelligkeit, mit der sich die Vorgänge abspielten, freilich rechnen. Sie durfte ihn aber vom Gebrauch der Schußwaffe nicht abhalten. Daß er die Waffen fahrlässig gehandhabt habe, dafür fehlt jeder Anhalt. Das Verhalten des F. wird also objektiv durch den Ministerialerlaß vom 24. Juli 1919 und subjektiv durch die Feststellungen des Berufungsurteils gerechtfertigt. Danach ist ein Verschulden, eine fahrlässige oder gar vorsätzliche Amtspflichtverletzung des F., nicht nur nicht erwiesen, sondern sogar einwandfrei widerlegt.